

Wege in die Berufsfelder Kita und Ganztagsgrundschule in Schleswig-Holstein

(letzte Aktualisierung: 15.04.2024)



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1. Pädagogische Ausbildungsberufe	3
1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten	4
1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	5
1.3 Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management verbunden mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	7
2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung	8
2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz	8
2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	9
2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss	11
2.4 Studieren ohne Abitur	12
3. Finanzierung.....	12
3.1 Schulgeld	13
3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika	13
3.3 BAföG	16
3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher	17
3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit.....	19
3.6 Bildungskredit.....	19
3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter	19
3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen.....	22
3.9 Ergänzende Sozialleistungen	22
3.10 Weitere Fördermöglichkeiten	22
4. Beratung und Zuständigkeiten.....	23
Bundesweite Beratung	23
Zuständigkeiten in Schleswig-Holstein	23
5. Schulen und Praxisstellen finden.....	25
5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen	25
5.2 Hochschulen	26
5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche	26

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule.....	27
6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse	28
6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen	29
7. Externenprüfung.....	31
7.1 Externenprüfung Sozialpädagogische Assistenz (SPA)	31
7.2 Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher	31
8. Hochschulstudium	33

Die folgenden Informationen wurden von der Beratungsstelle „Fachkräfte für Kitas und Ganztagsgrundschulen“ zusammengestellt. Bei den Themen Ausbildung, Finanzierung und Fachkraftstatus gibt es häufig Neuerungen. Die Inhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Inhaltliche Neuerungen gegenüber der vorigen Fassung werden farbig markiert.

Gern können Sie die Information auf Ihrer Webseite in der jeweils aktuellen Fassung verlinken.

Nutzen Sie dafür diesen permanenten Link:

fruehe-chancen.de/wege-in-den-beruf

1. Pädagogische Ausbildungsberufe

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ist genau genommen eine Weiterbildung. Wer mit dem Ersten allgemeinbildenden Abschluss oder mittlerem Schulabschluss die Schule verlässt, kann nicht direkt die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher beginnen. In Schleswig-Holstein führt der Weg in den Beruf der Erzieherinnen und Erzieher klassischerweise über die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz. Mit diesem Berufsabschluss ist eine verkürzte Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, siehe [Kapitel 2.2](#). Beide Ausbildungen werden vermehrt auch in vergüteten Modellen angeboten.

Für Personen mit Abitur oder anderen - auch fachfremden - Berufsabschlüssen, gibt es Möglichkeiten des direkten Quereinstiegs in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit zum Direkteinstieg in das Berufsfeld Kita.

Zudem kann für viele Personengruppen ein Direkteinstieg in die pädagogische Arbeit im Grundschulganztags möglich sein, siehe [Kapitel 6](#).

Mehr Informationen über ein Studium finden Sie in [Kapitel 8](#).

Die im Folgenden aufgeführten Ausbildungsformen können in Schleswig-Holstein auf unterschiedliche Arten finanziert werden, unter anderem über BAföG oder Aufstiegs-BAföG.



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter können ebenfalls Förderungen ermöglicht werden. Detaillierte Informationen zur Finanzierung der Ausbildungen und von Praxiszeiten vor einer Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Die Beratungsstelle „[Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen](#)“ berät persönlich zu allen Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und den direkten Einstieg in das Berufsfeld – telefonisch und per E-Mail. Kontaktdaten und Beratungszeiten finden Sie in [Kapitel 4](#).

1.1 Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten

Die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz findet an **Berufsfachschulen** statt und dauert je nach Schulabschluss zwei oder drei Jahre. Auch am **Beruflichen Gymnasium Gesundheit und Soziales** wird die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz als doppelt qualifizierender Bildungsgang (DQB) angeboten. Mit dem Berufsabschluss der Sozialpädagogischen Assistenz ist eine Verkürzung der Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich, siehe [Kapitel 2.2](#).

Sozialpädagogische Assistenzkräfte unterstützen als „zweite Fachkräfte“ die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte in Kitas. Sie arbeiten in Krippen, Kindergarten- und Hortgruppen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen, dürfen aber bisher keine Leitungsaufgaben übernehmen.

Eine Änderung des [§ 28 KiTaG](#) ermöglicht seit 25.05.2023 eine Tätigkeit als „erste Fachkraft“ in Kitas für Sozialpädagogische Assistenzkräfte mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung als Zweitkraft nach Absolvierung einer vom Ministerium zertifizierten Leitungsweiterbildung, siehe [§ 28 \(1a\) KiTaG](#).

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Sozialpädagogische Assistenz](#).



Hinweis:

Für Gehörlose bietet die IBAF Gehörlosenfachs Schule in Rendsburg sowohl eine Ausbildung zur [Sozialpädagogischen Assistenz](#) als auch [zur Erzieherin und zum Erzieher](#) an.

1.1.1 Vollzeitschulische Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz

Diese Ausbildungsform wird grundsätzlich nicht vergütet. Sie kann über BAföG und ggf. ergänzend durch das Jobcenter gefördert werden, siehe [Kapitel 3.3](#).

Personen mit Berufsbildungsreife besuchen den dreijährigen Bildungsgang. Personen mit mittlerem Schulabschluss können den Abschluss in zwei Jahren erreichen.

1.1.2 Praxisintegrierte Ausbildung Sozialpädagogische Assistenz (SPA-PiA)

Mit dem Schuljahr 2023/24 wird im Rahmen eines Modellprojekts erstmals auch die vergütete Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sonderpädagogischen Assistenten als PiA angeboten. Die Ausbildung kombiniert wöchentlich Schule und feste Praxistage in Kindertageseinrichtungen miteinander. Diesen Bildungsgang gibt es beispielsweise am Standort Bad Oldesloe und am [BBZ Rendsburg-Eckernförde](#). Das Land Schleswig-Holstein fördert 275 Plätze in der SPA-PiA, siehe [Pressemitteilung](#).

1.2 Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann in Schleswig-Holstein an **Fachschulen Sozialpädagogik** absolviert werden. Mit Bestehen der Ausbildung wird neben der staatlichen Anerkennung der „Bachelor Professional in Sozialwesen“ verliehen. Erzieherinnen und Erzieher betreuen und fördern Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Die Ausbildung bereitet auf die Arbeit mit diesen Altersgruppen vor. Erzieherinnen dürfen in Kitas leitende Tätigkeiten übernehmen. Zukünftig wird mit der staatlichen Anerkennung auch der Abschluss „Bachelor Professional Sozialwesen“ verliehen.



Hinweis:

Der ergänzende Abschluss **Bachelor Professional in Sozialwesen** verdeutlicht die Gleichwertigkeit der höheren beruflichen Abschlüsse mit einem Studienabschluss. Er berechtigt jedoch nicht zum Einstieg in ein Masterstudium. Wie bisher können aber Anteile der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher für ein pädagogisches Studium angerechnet werden. Auch ohne Abitur ist für Erzieherinnen und Erzieher ein Studium möglich.

Folgende **Formen der Ausbildung** gibt es in Schleswig-Holstein:

- vollzeitschulische Ausbildung
- Weiterbildung in Teilzeit
- praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

Für einschlägig Vorgebildete gibt es Verkürzungsmöglichkeiten, siehe [Kapitel 2.2](#).

Während der Ausbildung müssen fachpraktische Erfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern für Erzieherinnen und Erzieher erworben werden. Mindestens eine Praxiszeit muss jeweils in den Alterszielgruppen über 6 Jahren und unter 6 Jahren absolviert werden.

Die Bundesagentur für Arbeit informiert zum [Berufsbild Erzieherin](#).

1.2.1 Vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert, je nach Vorbildung, zwei oder drei Jahre. Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann diese Ausbildungsvariante ggf. über BAföG, Aufstiegs-BAföG (AFBG) oder über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter gefördert werden. Hinweise zur Finanzierung der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3](#).



Hinweis:

Für Gehörlose bietet die IBAF Gehörlosenfachschole in Rendsburg sowohl eine Ausbildung zur [Sozialpädagogischen Assistenz](#) als auch [zur Erzieherin und zum Erzieher](#) an.

1.2.2 Weiterbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Teilzeit (Berufsbegleitendes Modell)

Bei der Weiterbildung in Teilzeit verlängert sich die Ausbildungszeit in der Regel auf dreieinhalb Jahre. Übergänge von der Vollzeit- zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich.

Wenn es mehr Bewerbungen als freie Plätze für eine Teilzeitausbildung an einer Fachschule gibt, kann die Schule als zusätzliches Aufnahmekriterium unter anderem die Anstellung in einer Praxisstelle im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verlangen. Die Aufteilung zwischen Theorie und Praxis kann von den Fachschulen sehr unterschiedlich organisiert werden.

Organisationsformen der **Berufsbegleitenden Teilzeitausbildung** zur Erzieherin und zum Erzieher (Stand Oktober 2023):

- BBZ Mölln: [berufsbegleitendes Modell mit hybriden Unterrichtsanteilen](#)
- BBS Oldenburg: Unterricht in [Abendform an drei Tagen in der Woche](#)
- Dorothea-Schlözer-Schule Lübeck: Unterricht in [Abendform an drei Tagen in der Woche](#)
- BBS Bad Oldesloe: [Vormittags- oder Nachmittagsunterricht](#)
- [BBZ Schleswig](#) in Kappeln
- [RBZ Hannah-Ahrendt-Schule AÖR](#) in Flensburg

Falls die Förderbedingungen individuell erfüllt sind, kann diese Ausbildungsvariante ggf. teilweise über Aufstiegs-BAföG (AFBG) gefördert werden.

Über das AFBG kann auch Schulgeld bezuschusst werden. Alleinerziehende können einen Kinderbetreuungszuschlag beantragen, siehe [Kapitel 3.4](#).

1.2.3 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zur Erzieherin und zum Erzieher

Die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) dauert drei Jahre. Dies entspricht in der Regel drei Unterrichtstagen pro Woche. Die Organisation von Theorie- und Praxiszeiten ist in unterschiedlichen Modellen möglich.

Fachschülerinnen und Fachschüler sind in der PiA bei einem Träger der Kinder- und Jugendhilfe angestellt. Neben dieser vergüteten einschlägigen Teilzeittätigkeit besuchen sie die Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der ausbildenden Fachschule. Die Fachschule und die Praxisstelle schließen eine Kooperationsvereinbarung.

An der PiA kann nur teilnehmen, wer die Aufnahmevoraussetzungen der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt und einen entsprechenden Vertrag mit einem geeigneten Träger abgeschlossen hat. Die Gestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Trägern. Der Träger zahlt der Fachschülerin oder dem Fachschüler eine sozialversicherungspflichtige Ausbildungsvergütung. Diese soll sich am TVAöD (Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes - Besonderer Teil - Pflege) orientieren.

Für Alleinerziehende kann es einen Kinderbetreuungszuschlag im Rahmen des Aufstiegs-BAföG geben. Weiterführende Hinweise zu Verdienstmöglichkeiten während der Ausbildung finden Sie in [Kapitel 3.2](#).

PiA-Fachschulstandorte finden Sie in [Kapitel 5.1](#).



Hinweis:

Die Landesregierung hat angekündigt, dass im Schuljahr 2024/25 durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung die Förderung für die PiA ausgeweitet wird.

1.3 Fernstudium Bachelor of Arts (B.A.) Sozialpädagogik & Management verbunden mit der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Das [Fernstudium](#) im Kooperationsmodell bietet die Möglichkeit, innerhalb von 4 Jahren ergänzend zum Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ folgende Studienabschlüsse zu erreichen:

- Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“
- Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und staatlich anerkannter Sozialpädagoge

Voraussetzung für das Studium ist neben der Hochschulzugangsberechtigung die Zulassung in die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 2.2](#).

Folgende Fachschule ist in Schleswig-Holstein beteiligt: [Dorothea-Schlözer-Schule](#) (Lübeck).

2. Zugangsvoraussetzungen und Quereinstieg in die Ausbildung

Um zu erfahren, welche Zugangsvoraussetzungen in Schleswig-Holstein gelten und welche Bewerbungsfristen es gibt, fragen Sie am besten direkt bei den Berufsfachschulen und Fachschulen nach. **Die Schulen sind dazu beauftragt, Interessierte zu beraten.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen und nehmen Sie Kontakt auf. Denn auch innerhalb eines Bundeslandes können sich die Angebote voneinander unterscheiden, beispielsweise bei den Unterrichtszeiten oder auch den Zulassungsvoraussetzungen. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Informationen zur **Finanzierung** der Ausbildungen und des Vorpraktikums finden Sie in [Kapitel 3](#).

Zulassung in anderen Bundesländern

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern. Dies kann auch die Zulassung und die Finanzierungsmöglichkeiten betreffen. Daher kann es sich lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren, beispielsweise, wenn man grenznah wohnt oder zu einem Umzug bereit ist. Man sollte sich dann immer erkundigen, ob der Erstwohnsitz dann auch in diesem Bundesland sein muss. Hier finden Sie [Informationsübersichten zu Wegen in den Beruf](#) aller Bundesländer. Mit Doppelklick auf das Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das PDF.

2.1 Zulassung: Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz

Für den **zweijährigen** Ausbildungsgang ist gefordert:

- der Mittlere Schulabschluss
- **oder** ein gleichwertiger Schulabschluss
- **oder** die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges
- **und** Nachweise von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (wenn ein ausländischer Schulabschluss vorgelegt wird)
- **und** ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- **und** eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können

Für den **dreijährigen** Ausbildungsgang ist gefordert:

- mindestens der Erste Allgemeinbildende Schulabschluss oder ein gleichwertiger Schulabschluss

- **und** Nachweise von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 GER (wenn ein ausländischer Schulabschluss vorgelegt wird)
- **und** ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate)
- **und** eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können

Diese Aufnahmevoraussetzungen sind in § 2 (4) und (5) der [Berufsfachschulverordnung](#) geregelt.

2.2 Zulassung: Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Als **schulische Voraussetzung** ist gefordert:

- der Mittlere Schulabschluss **oder** ein gleichwertiger Schulabschluss
- **und** ein Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 (wenn ein ausländischer Schulabschluss vorgelegt wird)



Hinweis:

Eine beruflich erworbene Hochschulzugangsberechtigung beinhaltet nicht in jedem Fall den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

In begründeten Fällen erfüllt die schulische Aufnahmevoraussetzung auch, wer einen Ersten allgemeinen Schulabschluss mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 und eine anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht sowie den Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 erworben hat. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)“ vorzulegen.

Als **berufliche Voraussetzung** ist gefordert:

- der Abschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, z.B. als Sozialpädagogische Assistenz, sowie der Abschluss der Berufsschule (soweit eine Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand)
- **oder** der Abschluss einer fachfremden Berufsausbildung und sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden
- **oder** eine einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren in einer anerkannten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe
- **oder** eine einschlägige sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden sowie der schulische Teil der Fachhochschulreife, die Fachgebundene oder Allgemeine Hochschulreife; auf die Zeiten der sozialpädagogischen Praxis werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet

Die anzurechnenden Zeiten beruflicher Tätigkeit oder sozialpädagogischer Praxis können in höchstens zwei verschiedene Abschnitte in verschiedenen Praxisstellen aufgeteilt werden, die nicht mehr als 36 Monate vor dem Zeitpunkt der Bewerbung abgeleistet worden sein dürfen. Die Praxiszeiten können nur in anerkannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden.

In Einzelfällen kann bei besonderer Eignung und entsprechender Berufsausbildung oder entsprechender beruflicher Tätigkeit die oberste Schulaufsichtsbehörde eine **Abweichung von der schulischen Aufnahmevoraussetzung mittlerer Schulabschluss** zulassen. Darüber hinaus entscheidet über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsabschlusses oder der Einschlägigkeit einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit sowie über eine im Einzelfall kürzere Schulbesuchsdauer durch Berücksichtigung anrechenbarer schulischer oder beruflicher Abschlüsse oder Zeiten beruflicher Tätigkeiten die oberste Schulaufsichtsbehörde. Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Als **persönliche Voraussetzung** ist gefordert:

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als drei Monate)
- **und** eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis über eine bestehende Immunität gegen Masern oder dass sie aufgrund einer medizinischen Kontra-indikation nicht geimpft werden können

Wird die Weiterbildung in einer Teilzeitform besucht, die eine (einschlägige) Berufstätigkeit ermöglicht oder vorsieht, muss sichergestellt sein, dass die in der Stundentafel festgelegten Praxiszeiten in mindestens zwei Arbeitsfeldern erfüllt werden können.

Es ist daher auch in der Teilzeitausbildung sinnvoll, eine schriftliche Vereinbarung mit dem aktuellen Arbeitgeber über notwendige Freistellungen für Praxiszeiten in einem anderen Arbeitsfeld abzuschließen.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur Ausbildung finden Sie in **§ 11** der Landesverordnung über die Fachschule ([Fachschulverordnung - FSVO](#)).

Wenn es mehr Bewerbungen als freie Plätze für eine Teilzeitausbildung an einer Fachschule gibt, kann die Schule als zusätzliches Aufnahmekriterium unter anderem die Anstellung in einer Praxisstelle im sozialpädagogischen Arbeitsfeld verlangen.



Hinweis:

Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem **Niveau B2** nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)“ vorzulegen. Um die hohen sprachlichen Anforderungen der Fachschule zu bewältigen, ist sogar ein Niveau C1 zu empfehlen. Das Goethe-Institut bietet einen kostenlosen und unverbindlichen [Online-Selbsttest](#).

Verkürzung

Für Personen, die über den Berufsabschluss der Sozialpädagogische Assistenz oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen, dauert die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zwei Jahre. Bei dieser Form können bis zu 600 Stunden praktischer Vorerfahrungen auf die Praxiszeiten während der Ausbildung angerechnet werden. Während der verkürzten Form muss das Arbeitsfeld sich vom Praxisfeld der vorher angerechneten Praxiserfahrungen unterscheiden.

Die verkürzte Ausbildung wird entweder in der Vollzeit- oder in der Teilzeitvariante angeboten. Wird die Fachschule berufsbegleitend besucht, können die Praxiszeiten durch die einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden.

Studienleistungen aus einschlägigen Studiengängen können auf die fachtheoretische Weiterbildungszeit bis zu einem Schulleistungsjahr angerechnet werden, sofern einschlägige Praxiszeiten im Umfang von 300 Stunden nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft die Schule.

Über alle weiteren Möglichkeiten einer Anrechnung, u.a. „[...] über eine im Einzelfall kürzere Schulbesuchsdauer durch Berücksichtigung anrechenbarer schulischer oder beruflicher Abschlüsse oder Zeiten beruflicher Tätigkeiten“ entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Schleswig-Holstein, siehe **§ 11 (7)** der [Fachschulverordnung - FSVVO](#). Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

2.3 Schulische Zugangsvoraussetzung: Der Mittlere Schulabschluss

Unter bestimmten Voraussetzungen kann in Schleswig-Holstein ein erster allgemeinbildender Abschluss als schulische Voraussetzung für die Ausbildung zur Sozialassistentin oder in Ausnahmefällen auch zur Erzieherin und zum Erzieher ausreichen, siehe [Kapitel 2.1](#) und [Kapitel 2.2](#)).

Der Mittlere Schulabschluss (MSA) ist eine der schulischen Voraussetzungen für die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin und die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher. In anderen Bundesländern kann der MSA andere Bezeichnungen haben (Realschulabschluss, Sekundarabschluss I, Fachoberschulreife, Mittlere Reife, Qualifizierter Sekundarabschluss I etc.). Auch Mittlere Schulabschlüsse aus anderen Bundesländern können anerkannt werden. Über die Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Auf Antrag wird in jedem Einzelfall die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Schulabschluss geprüft.

Hier finden Sie die [zuständige Stellen für die Anerkennung](#) von allgemeinbildenden Schulabschlüssen aus dem Ausland.

2.3.1 Zweijährige Berufsfachschule (BFS)

In Schleswig-Holstein kann man den Mittleren Schulabschluss an der zweijährigen **Berufsfachschule I und II** erwerben. Folgende Fachrichtungen gibt es: Nahrung und Gastronomie, Gesundheit und Ernährung, Technik, Wirtschaft. Hinweise zum Finden von Berufsfachschulen finden Sie in [Kapitel 5](#).

2.3.2 Mittleren Schulabschluss nachträglich anerkennen lassen oder nachholen

Mit dem Abschluss einer Berufsausbildung erwirbt man unter Umständen den MSA. Die Regelungen hierzu sind in **§ 7** der [Berufsschulverordnung](#) nachzulesen.

In Schleswig-Holstein ist es auch möglich, den MSA über eine [Externenprüfung](#) zu erwerben. Die gesetzliche Grundlage ist in einer [Landesverordnung](#) geregelt.

Die Meldung zur Abschlussprüfung für den Haupttermin im Frühjahr muss bis zum 31.1. desselben Jahres beim zuständigen Schulamt erfolgen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag an die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde. Dies sind in Schleswig-Holstein die **Schulämter** bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Bewerberinnen und Bewerber aus Vorbereitungskursen, die von staatlich anerkannten Weiterbildungsträgern durchgeführt werden, können den Antrag über die Leiterin oder den Leiter des Vorbereitungskurses an die für den Sitz des Trägers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde stellen.

Zur Vorbereitung auf die Prüfung gibt es Kurse. Die Kursgebühren sind ggf. förderfähig über BAföG, siehe [Kapitel 3.3](#). Diese Kurse können in Vollzeit, als Abendschule oder als Fernkurse angeboten werden.

Bei der Wahl der Organisationsform sollte man abwägen: Manchmal scheint ein zeitlich flexibler Fernkurs am besten umsetzbar. Doch sind Fernkurse nicht für jeden „Lerntyp“ gut geeignet. Manchen hilft es, wenn sie feste Unterrichtszeiten in Klassenform haben. Mit Mitschülerinnen und Mitschülern können dann beispielsweise Lerngruppen gebildet werden.

Es gibt unterschiedliche Bildungsträger, die Vorbereitungskurse auf eine Prüfung zum Mittleren Schulabschluss anbieten, z.B. die Volkshochschulen. Es wird empfohlen, sich Zeit dafür zu nehmen, ein geeignetes und finanzierbares Angebot zu finden. Die Kosten dafür können von Anbieter zu Anbieter stark variieren.

Hier finden Sie Beratung und weitere Informationen zum sogenannten [zweiten Bildungsweg](#).

Über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie Bildungsanbieter. Hinweise zur Nutzung der Suche:

- im Feld **Schulabschluss** setzen Sie ein Häkchen bei Mittlerer Bildungsabschluss
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen.

2.4 Studieren ohne Abitur

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland.

3. Finanzierung

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu **Schulgeld** und den vielen unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten des **Lebensunterhalts** vor und während einer Ausbildung oder ihrer einzelnen Abschnitte.



Hinweis:

[Finanzielle Leistungen für Familien](#) stellt das Bundesfamilienministerium vor. Mit dem [Infotool Familie](#) können Sie ermitteln, auf welche Leistungen Sie voraussichtlich einen Anspruch haben

Ein **Stipendium** für angehende Erzieherinnen und Erzieher bietet der [Landkreis Pinneberg](#).

3.1 Schulgeld

An staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen. Von Schulen in freier Trägerschaft kann in Schleswig-Holstein - in unterschiedlicher Höhe - Schulgeld erhoben werden.

Schulgeldzahlungen können [steuerlich geltend gemacht](#) werden, siehe auch amtliches [Einkommensteuerhandbuch](#).

Schulgeld für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher kann für förderberechtigte Personen über Aufstiegs-BAföG gefördert werden, siehe [Kapitel 3.4](#).

3.2 Ausbildungsvergütung und Finanzierung von Praktika

In diesem Abschnitt werden Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhalts **vor und während einer Ausbildung** vorgestellt.

3.2.1 Finanzierung von Vorpraktika

Um die Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Schleswig-Holstein zu erfüllen, benötigen Personen mit fachfremdem Berufsabschluss oder Hochschulzugangsberechtigung sozialpädagogische Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 150 Stunden. Die Praxiszeiten können nur in anerkannten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe absolviert werden. Ein Praktikum kann zudem grundsätzlich sinnvoll sein, um die eigene Entscheidung für den Beruf abzusichern. Vor Beginn eines Praktikums können Sie bei Fachschulen für Sozialpädagogik nachfragen, ob diese Tätigkeit als Zugangsvoraussetzung anerkannt wird.



Hinweis:

Befristet bis 31.07.2025 bekommen Kitas, die vom Fachkräftemangel betroffen sind, zur Verbesserung der Betreuungssituation zusätzliches Personal finanziert. Diese sogenannten „**helfenden Hände**“ können in Regel-Kitagruppen und in Regel-Hortgruppen eingesetzt werden, siehe **§ 57 (3) Nr. 4 KiTaG**.

Diese Tätigkeit soll als bezahltes Praktikum genutzt werden können.

Bis Ende 2023 gilt diese Möglichkeit im Rahmen eines [Kita-Aktionsprogramms](#).

Uns sind folgende Möglichkeiten zur Finanzierung des Lebensunterhalts während praktischer Tätigkeiten in der Frühen Bildung vor Ausbildungsbeginn bekannt:

- ALG-I-Berechtigten können bis zu 6-wöchige Praktika als [Maßnahme bei einem Arbeitgeber](#) bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Bürgergeld-Berechtigten können Praktika bei parallelem Leistungsbezug gewährt werden
- Freiwilligendienste (paralleler Bürgergeld-Bezug ist möglich und 250 Euro des „Taschengelds“ bleiben anrechnungsfrei)
 - Freiwilligendienste nur [für unter 27-Jährige](#)
 - Freiwilligendienste auch [für über 27-Jährige](#)
- für Personen, die in einem Haushalt leben, in dem es Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss, siehe [Kapitel 3.9](#)
- für Eltern, die in einem Haushalt mit Kindern leben und in dem es ein Einkommen gibt: Wohngeld/Mietzuschuss und/oder Kinderzuschlag, siehe [Kapitel 3.9](#)
- bei gesundheitlich begründetem Berufswechsel: Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherung oder Berufsgenossenschaft, siehe [Kapitel 3.8](#)

3.2.2 Vergütung während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

Als „zweite Fachkraft“ sind auf den Personalschlüssel von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein anrechenbar: Fachschülerinnen und Fachschüler in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher während ihrer Präsenzzeiten in der Praxisstelle,

- wenn sie sich im dritten Schulleistungsjahr befinden,
- wenn sie sich im zweiten Jahr einer berufsbegleitenden oder praxisintegrierten Weiterbildung befinden, wenn die Stundenanteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung.

Ob und wie eine Vergütung im ersten Ausbildungsjahr realisiert werden kann, hängt davon ab, ob die Person

- in der berufsbegleitenden Ausbildungsform aufgrund vorheriger beruflicher Qualifikationen bereits über die PQVO auf den Personalschlüssel angerechnet werden kann
- **oder** in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) durch die Kommune oder einzelne Kitaträger finanziert wird, bevor sie dann ab dem zweiten Ausbildungsjahr über die PQVO auf den Personalschlüssel angerechnet werden kann.

Die Landesregierung hat angekündigt, dass im Schuljahr 2024/25 durch das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung die Förderung für die PiA ausgeweitet wird.

Bei den Kommunen oder einzelnen Kindertagestättenträgern kann man nachfragen, ob dort Ausbildungsplätze angeboten werden oder ob dies zumindest geplant wird.



Hinweis:

Für Berufswechselnde kann eine Förderung der vollzeitschulischen Ausbildung über Bildungsgutschein oder auch regulär das Aufstiegs-BAföG in Frage kommen, siehe dazu [Kapitel 3.7](#) und [Kapitel 3.4](#).

Wer ohne den Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“ in das dritte Jahr der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher versetzt ist, erhält die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“, sofern die vorgeschriebenen Praxiszeiten im Elementarbereich erfolgreich absolviert wurden und mindestens 600 Stunden Berufstätigkeit oder Praxiszeiten in zwei Arbeitsfeldern nachgewiesen werden, siehe [§ 16 FSVO](#).

3.2.3 Vergütung in der PiA zur Erzieherin und zum Erzieher in Kitas

Während einer **Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)** sind die Fachschülerinnen und Fachschüler von Beginn der Ausbildung in einer sozialpädagogischen Einrichtung sozialversicherungspflichtig angestellt. Die PiA-Fachschülerinnen und -Fachschüler erhalten über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung.

Bei Arbeitgebern, die an den TVAöD - Besonderer Teil Pflege gebunden sind oder sich danach richten, liegt das monatlich zu erwartende Bruttogehalt **bis 29.02.2024** bei:

- 1190,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1252,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1353,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

und ab 01.03.2024 bei:

- 1340,69 Euro im 1. Ausbildungsjahr
- 1402,07 Euro im 2. Ausbildungsjahr
- 1503,38 Euro im 3. Ausbildungsjahr

Ob die PiA regional durchgeführt werden kann, hing bisher davon ab, ob die Kommunen und/oder die Kitaträger die Vergütung im ersten Jahr der Ausbildung finanzieren konnten.

Träger können für Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr der PiA-Ausbildung einen [Zuschuss zu den Ausbildungskosten](#) in Höhe von 400 Euro pro Monat und Schülerin/ Schüler beantragen, diese Richtlinie gilt vorerst bis Ende 2026

Bei den Kommunen oder einzelnen Kitaträgern kann man nachfragen, ob dort PiA-Plätze angeboten werden oder ob dies geplant wird.

Es wird empfohlen, vor Vertragsabschluss mit dem zukünftigen Arbeitgeber Fragen zum Ausbildungsentgelt in den drei Ausbildungsjahren abzuklären. Auch der Urlaubsanspruch, Jahressonderzahlung, Vermögenswirksame Leistungen, Abschlussprämie und Übernahme nach der Ausbildung sollten vorab geregelt sein.

3.2.4 Vergütung während dualer pädagogischer Studiengänge in Kitas

Eine Anrechnung auf den Personalschlüssel in Kindertageseinrichtungen ist während der Praxiszeiten eines dualen Studiums der Kindheitspädagogik oder Sozialen Arbeit ab dem dritten Semester möglich, wenn die nach dem Modulplan der Hochschule vorgegebenen Module des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden.

3.2.5 Vergütung während Ausbildung und Studium im schulischen Ganztag

Zu den Möglichkeiten einer vergüteten Tätigkeit im schulischen Ganztag während pädagogischer Ausbildungen oder Studiengänge liegen uns keine Informationen vor.

Welche Einrichtungsformen in den Ausbildungsgängen grundsätzlich als Praxisstelle in Frage kommen, können Sie [Kapitel 5.3](#) entnehmen.

3.3 BAföG



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Finanzielle Unterstützung nach dem BAföG kann in unterschiedlichen Formen und mit unterschiedlichen Regelungen gewährt werden

- für Studierende in einem Hochschulstudium (anteilig rückzahlungspflichtig)
- für Schülerinnen und Schüler (nicht rückzahlungspflichtig)

Rufnummer der kostenfreien **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Hier finden Sie [Ihr zuständiges BAföG-Amt](#) sowie [das BAföG-Gesetz im Wortlaut](#).

Zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier [mehr Informationen](#).

3.3.1 BAföG für Schülerinnen und Schüler

Finanzielle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler kann über BAföG gewährt werden:

- während des Erreichens eines weiterführenden Schulabschlusses (an allgemeinbildenden Schulen frühestens ab Klasse 10)
- während pädagogischer Ausbildungen (z.B. Kinderpflege, Sozialassistentz oder Erzieherin und Erzieher)

Für die Förderung müssen die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sein. Grundsätzlich kann gefördert werden, wenn bei Beginn der Ausbildung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Ausnahmen von dieser Altersgrenze gelten jedoch z.B. für Auszubildende des zweiten Bildungsweges und für Auszubildende mit Kindern unter 14 Jahren, siehe **§ 10 BAföG**.

Schülerinnen und Schüler, die sich für einen Beruf qualifizieren (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz) können auch dann BAföG erhalten, wenn sie noch zu Hause wohnen. Gleiches gilt beim Besuch von Fach- und Fachoberschulklassen (z.B. während der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher), die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und ebenso für den Besuch von Abendhaupt- und Abendrealschulen.

BAföG für die Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher** beantragen:

- Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

BAföG für die Ausbildung zur **Kinderpflege** oder zur **Sozialassistentz** beantragen:

- Die Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern, in Ausnahmefällen am Wohnort des Schülers oder der Schülerin.



Hinweis:

BAföG für Schülerinnen und Schüler kann nur bei Ausbildungen gewährt werden, die von der BAföG-Stelle als **vollzeitschulisch** definiert sind.

3.3.2 BAföG für Studierende

Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die [Studierendenwerke der Hochschulen](#) zuständig.

3.4 Aufstiegs-BAföG für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher

Über das Aufstiegs-BAföG (AFBG) ist eine altersunabhängige Förderung der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher möglich. Aufgrund der höheren Fördersummen und Freibeträge hat es auch für Personen unter 45 Jahren wesentliche Vorteile gegenüber dem BAföG.

Förderbar sind Personen:

- die zur Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher zugelassen sind
 - auch mit abgebrochenem Studium oder Abitur, wenn dies in der Prüfungsordnung so vorgesehen ist
 - auch mit Fachhochschuldiplom oder Bachelor

Nicht förderbar sind Personen:

- in berufsfachschulischen Ausbildungen (z.B. Kinderpflege oder Sozialassistentz)
- im Hochschulstudium
- mit folgenden vorhandenen Studienabschlüssen:
 - Master
 - Magister
 - Universitäts-Diplom
- die bereits für eine andere Weiterbildung Meister- bzw. Aufstiegs-BAföG erhalten haben. Für mögliche Ausnahmen von dieser Regelung siehe **§ 6** des [AFBG](#).

Förderfähig sind Vollzeit- und Teilzeitmaßnahmen. Eine Ausbildung gilt als **Teilzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 48 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und im Durchschnitt mindestens 18 Unterrichtsstunden je Monat stattfinden

Eine Ausbildung gilt als **Vollzeitmaßnahme**, wenn

- sie mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst
- und sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden kann
- und pro Ausbildungsjahr mindestens für 70% der Wochen an vier Werktagen mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden

Ob die einzelnen Ausbildungsabschnitte diese Kriterien erfüllen und nach dem AFBG förderfähig sind, erfahren Sie direkt von Ihrer Fachschule. Bei Ausbildungen in **Teilzeit und Vollzeit** gibt es folgende Fördermöglichkeiten:

Maßnahmekosten (Schulgeld): die Förderung wird zu 50% als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Für die restlichen 50% kann bei Bedarf zusätzlich ein Darlehen in Anspruch genommen werden. Dieses wird bei Bestehen der Prüfung zur Hälfte erlassen.

Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende: 150 Euro/Monat für jedes Kind unter 14 Jahren oder mit Behinderung. Die Höhe des Einkommens und Vermögens ist dabei egal. Der Zuschlag muss nicht zurückgezahlt werden.

Für Ausbildungen in **Vollzeit** kann **zusätzlich** gewährt werden:

ein **Unterhaltsbeitrag**, der nach Absolvieren der Ausbildung nicht zurückgezahlt werden muss. Die Höchstbeträge sind:

- für Ledige ohne Kind: 963 Euro
- für Verheiratete und jedes kindergeldberechtigte Kind zusätzlich: 235 Euro

Die Höhe des Unterhaltsbeitrags ist einkommens- und vermögensabhängig. Hier finden Sie Hinweise zu [Freibeträgen, die Antragsformulare](#) und viele weitere Informationen.



Hinweis:

Zum AFBG beraten eine **Telefonhotline (0800 / 622 36 34)** und [die zuständigen Stellen der Bundesländer](#).

3.5 BAföG-Bezug für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf eine Förderung über BAföG oder Aufstiegs-BAföG (AFBG) haben.

BAföG für Studierende und Schülerinnen und Schüler ([Kapitel 3.3](#))

Hier finden Sie das [BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**) sowie verbindliche Informationen des zuständigen [Bundesministeriums für Bildung und Forschung](#).

Kostenfreie **BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 22 36 34 1**

Aufstiegs-BAföG (AFBG) für die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher ([Kapitel 3.4](#))

[Förderberechtigt](#) ist, wer einen ständigen Wohnsitz im Inland hat und über bestimmte Aufenthaltstitel beziehungsweise über eine Daueraufenthaltsvisa verfügt bzw. sich bereits 15 Monate rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und erwerbstätig gewesen ist. Hierzu zählt auch die Zeit der Berufsausbildung.

Hier finden Sie das [Aufstiegs-BAföG-Gesetz](#) im Wortlaut (zur Staatsangehörigkeit siehe **§ 8**).

Kostenfreie **Aufstiegs-BAföG-Hotline** des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr): **0800 – 622 36 34**

3.6 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein [Bildungskredit](#) in Anspruch genommen werden. Dieser muss jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden. Er kann nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden.

3.7 Umschulung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter

Bei der regionalen Arbeitsagentur/ dem Jobcenter kann die Förderung einer Umschulung beantragt werden. Bis zum Jahr 2023 war die Förderung einer Umschulung über einen Bildungsgutschein in der Regel nur für maximal zwei Drittel der Ausbildungsdauer möglich. Mit dem Inkrafttreten des

[Bürgergeldgesetzes am 01.07.2023](#) ist dieses grundsätzliche Verkürzungserfordernis entfallen. Ausbildungen können nun auch vom ersten bis zum letzten Ausbildungstag durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter gefördert werden.

3.7.1 Bildungsgutschein

In Schleswig-Holstein waren vor dem Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes folgende Bildungsgänge grundsätzlich mit Bildungsgutschein förderfähig:

- vollzeitschulische Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher
- Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher, siehe [Kapitel 7](#)
- Vorbereitungskurse auf die Externenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistenz, siehe [Kapitel 7](#)

Seit dem 01.07.2023 bietet das [Bürgergeldgesetz](#) nun eine dauerhafte gesetzliche Fördergrundlage für die Ausbildung

- zur Erzieherin und zum Erzieher (ab Schuljahr 2024/25 werden Standorte dazukommen)
- zur Sozialpädagogischen Assistentin und zum Sozialpädagogischen Assistenten (ab Schuljahr 2024/25 ist geplant, dass auch diese Ausbildung gefördert werden kann)

Dieses Gesetz findet Anwendbarkeit, sowohl bei Bezug von Bürgergeld, als auch bei Bezug von Arbeitslosengeld.

Um Bildungsgutscheine einlösen zu können, muss eine Schule oder ein anderer Bildungsanbieter für den Ausbildungsgang nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zertifiziert sein.

Grundsätzlich ist in Schleswig-Holstein auch weiterhin die Finanzierung eines Vorbereitungskurses zu einer Externenprüfung über die Agentur für Arbeit/ das Jobcenter per Bildungsgutschein möglich. Zur Externenprüfung informiert [Kapitel 7](#).

Das [Bürgergeldgesetz](#) sieht auch Verbesserungen bei der **Finanzierung von Weiterbildungen** vor. Seit dem 01.07.2023

- können Umschulungen auch ohne Verkürzung von Anfang bis Ende gefördert werden.
- sieht das neue [Bürgergeldgesetz](#) in berufsabschlussbezogenen Umschulungen ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 Euro vor. Dies wird zusätzlich zu den regulären Leistungen ausgezahlt. Es ist im Bezug von Bürgergeld und auch im Bezug von Arbeitslosengeld möglich.

Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die [zuständige Geschäftsstelle](#) beraten lässt. Ob man die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, wird durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter individuell geprüft.

Nähere Informationen der [Agentur für Arbeit](#) zum Bildungsgutschein.

3.7.2 Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten folgende Prämien, wenn sie an einer mit Bildungsgutschein geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in

einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist:

- nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Zwischenprüfung oder des ersten Teils einer gestreckten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 000 Euro und
- nach Bestehen einer in den genannten Vorschriften geregelten Abschlussprüfung eine Prämie von 1 500 Euro.

Mit dem Bürgergeldgesetz entfällt die Befristung dieser Regelung. Um die Prämie zu erhalten, müssen Sie Ihrer Agentur für Arbeit beziehungsweise Ihrem Jobcenter nachweisen, dass Sie die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden haben.

Weitere Informationen bietet das Merkblatt 6 der Arbeitsagentur [Förderung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer](#) auf **Seite 23**.

3.7.3 Arbeitsentgeltzuschuss

Im Rahmen des [Qualifizierungschancengesetzes](#) können Arbeitgeber für die Weiterbildung von Mitarbeitenden einen [Arbeitsentgeltzuschuss](#) (AEZ) der Arbeitsagentur erhalten. Je nach Größe des Betriebs sind bis zu 100 % Kostenerstattung möglich.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen Ausbildung liegt in der Regel mindestens vier Jahre zurück (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- und die Person wurde in den letzten vier Jahren vor Antragsstellung nicht für eine berufliche Weiterbildung nach dieser Vorschrift gefördert (gilt nicht für Personen, die in einem Betrieb mit unter 250 Angestellten angestellt sind und über 45-jährig oder schwerbehindert sind)
- die Maßnahme findet außerhalb des Betriebes statt und dauert mehr als 120 Stunden
- und die Maßnahme und der Träger der Maßnahme sind für die Förderung zugelassen

Arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen werden nicht gefördert. Beschäftigte erhalten grundsätzlich Zugang zur Weiterbildungsförderung, wenn sie als Folge des digitalen oder sonstigen Strukturwandels Weiterbildungsbedarf haben. Der Ausbau der Förderung richtet sich auch an diejenigen, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben.

Laut [Engpassanalyse](#) der Bundesagentur für Arbeit gelten die Berufe in der Kinderbetreuung und -erziehung als Engpassberufe.

Hier finden Sie die [Ansprechstellen](#) für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Der [Weiterbildungslotse](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zeigt mit wenigen Klicks, ob und wie eine Fortbildung mit staatlichen Zuschüssen zum Arbeitsentgelt oder zu Lehrgangskosten gefördert werden kann.

Hinweis:



Mit dem [Weiterbildungsgesetz](#) wurden die oben genannten Kriterien vereinfacht.

3.8 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zur Erzieherin und zum Erzieher über die [Deutsche Rentenversicherung](#), Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften gefördert werden.

3.9 Ergänzende Sozialleistungen

Zur Deckung des Lebensunterhaltes kann ein Anspruch auf ergänzende Leistungen bestehen. Ob eine Aufstockung des Gehalts oder der oben genannten staatlichen Förderleistungen möglich ist, kann über die regionalen [Jobcenter](#) individuell geprüft werden.

Personen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag**. Dies gilt während der Ausbildung, aber auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit. Zuständig ist die [Familienkasse](#).



Hinweis:

Den [Kinderzuschlag](#) erhalten Familien mit kleineren Einkommen. Der Maximalbetrag liegt bei 250 Euro pro Monat und Kind. Ob sich ein Antrag lohnt, können Sie selbst mit dem [KiZ-Lotsen](#) ermitteln.

Auch ein Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich) ist möglich, sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht. Zuständig für das Wohngeld sind die Wohngeldbehörden der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung.

3.10 Weitere Fördermöglichkeiten

Ein Stipendium für angehende Erzieherinnen und Erzieher bietet der [Landkreis Pinneberg](#).

Hier finden Sie Informationen zum [Weiterbildungsstipendium](#) und zum [Aufstiegsstipendium](#).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung verweist zur Suche nach Stipendien auf folgende Websites:

- www.stipendiumplus.de

- www.deutschlandstipendium.de
- www.daad.de

Für Studierende im Fach Kindheitspädagogik bietet die [Nachwuchsinitiative chancengerechte Kita – Nick](#) ein Stipendienprogramm.

Die [katholische Förderstiftung für sozialpädagogische Fachkräfte](#) unterstützt Personen, die der katholischen Kirche in Schleswig-Holstein zugehören.

Ein bundesweit nutzbares Förderprogramm für Zuwanderinnen und Zuwanderer ist der [Garantiefonds Hochschule](#).

4. Beratung und Zuständigkeiten

Bundesweite Beratung

Die Beratungsstelle [Fachkräfte für Kitas und Ganztage an Grundschulen](#) berät persönlich bei Fragen auf dem Weg in die Ausbildung und das Berufsfeld der frühen Bildung – telefonisch und per E-Mail.

Das Beratungstelefon ist zu folgenden Zeiten erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich:

Mo	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
Di	08.30 - 12.30 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Mi	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Do	08.30 - 12.30 Uhr	13.00 - 16.30 Uhr
Fr	08.30 - 12.30 Uhr	

Telefon: **030-501010-939**

Mail: wegeindenberuf@fruehe-chancen.de

Zuständigkeiten in Schleswig-Holstein

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen die zuständigen Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 5](#). **Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes zur Beratung beauftragt.** Besuchen Sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen und nehmen Sie Kontakt auf. Viele Schulen bieten auch Informationsveranstaltungen an. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Die Rahmenbedingungen der Ausbildungen unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise stark. Dies gilt für Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie für Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren.

Unsere Informationsübersichten für alle Bundesländer [finden Sie hier](#). Durch Doppelklick auf ein Bundesland in der Deutschlandkarte öffnet sich das jeweilige PDF.

Wenn bei den zuständigen Schulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, sollten Interessierte bei den jeweils zuständigen Behörden nachfragen.

Fragen zur Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung und Externenprüfung** oder wenn bei den zuständigen Fachschulen oder Berufsfachschulen keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, kann man bei der **oberen Schulaufsicht** nachfragen.

Dies ist das Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

[Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung \(SHIBB\)](#) - Landesamt

Dezernat 3 / Schulische Berufliche Bildung

Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Telefon: 0431/988-4760

Die **oberste Schulaufsichtsbehörde** ist das

[Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur](#)

Brunswiker Straße 16-22

24105 Kiel

Telefon: 0431 988-0

Fragen zur Anerkennung fachnaher Berufsabschlüsse in Kindertageseinrichtungen

Für Einzelfälle zur **Anrechnung auf den Personalschlüssel** in Kindertageseinrichtungen sind die örtlichen Jugendämter in Abstimmung mit dem [Landesjugendamt](#) zuständig, siehe [Kapitel 6.1](#).

Übergeordnet ist das [Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung](#) zuständig.

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

E-Mail: Poststelle(at)sozmi.landsh.de

Telefon: 0431 988 – 0

Grundsatzfragen zum schulischen Ganzttag

Die Schulaufsicht über Grundschulen, Förderzentren und Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe haben die **Schulräte** in den Kreisen und kreisfreien Städten.

Übergeordnet ist das [Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur](#) zuständig.

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Abteilung III 20
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-0

Agentur für Arbeit und Jobcenter

Hier finden Sie Beratung für [arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen](#) sowie Informationen zum Erwerb eines Schulabschlusses über den [zweiten Bildungsweg](#).

Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse

Die zuständige Stelle für die Anerkennung von im Ausland erworbenen allgemeinbildenden **Schulabschlüssen** finden Sie [hier](#).

Die zuständigen Stellen für die Anerkennung von **Studien- und Berufsabschlüssen** aus dem Ausland finden Sie in [Kapitel 6.2](#).

5. Schulen und Praxisstellen finden

5.1 Berufsfachschulen und Fachschulen

Über das [Kursportal Schleswig-Holstein](#) finden Sie unter anderem Ausbildungsangebote zu den Berufsabschlüssen Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent und zur Erzieherin und zum Erzieher. Hierfür geben Sie folgende Suchbegriffe ein:

- Assistent/in – Sozialpädagogische/r Assistent/in
- Erzieher/in

Um das [Ausbildungsstättenverzeichnis](#) des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu durchsuchen, drücken Sie gleichzeitig „STRG“ und „F“ auf Ihrer Tastatur. Es öffnet sich ein kleines Suchfeld. In dieses Suchfeld geben Sie ein: FS Sozialpädagogik (Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher) oder BFS Sozialpädagogik (Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistenz)
Durch Klicken auf die Pfeiltaste nach unten direkt neben dem Suchfeld können Sie in den Ergebnissen blättern.

Für Gehörlose bietet die IBAF Gehörlosenfachschule in Rendsburg Ausbildungen zur [Sozialpädagogischen Assistenz](#) und [zur Erzieherin und zum Erzieher](#) an.

Das Land weitet die Beschulung von SPA seit dem aktuellen Schuljahr in zwei Schritten aus, so dass ab dem Schuljahr 2024/25 an allen Standorten mit einem Angebot in Sozialpädagogik der Zugang zur SPA-Ausbildung sowohl mit dem Mittleren Schulabschluss (MSA) als auch mit dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) möglich sein wird.

Standorte der **Praxisintegrierten Ausbildung (PiA)** zur Erzieherin und zum Erzieher (Stand April 2023):

RBZ Mölln, BBZ Bad Segeberg, BBZ Rendsburg-Eckernförde, BS Bad Oldesloe, BZ Pinneberg, RBZ am Königsweg Kiel, Dorothea-Schlözer-Schule Lübeck, RBZ Neumünster.

Standorte der **Berufsbegleitenden Teilzeitausbildungsform** zur Erzieherin und zum Erzieher (Stand Oktober 2023):

- BBZ Mölln: [berufsbegleitendes Modell mit hybriden Unterrichtsanteilen](#)
- BBS Oldenburg: Unterricht in [Abendform an drei Tagen in der Woche](#)
- Dorothea-Schlözer-Schule Lübeck: Unterricht in [Abendform an drei Tagen in der Woche](#)
- BBS Bad Oldesloe: [Vormittags- oder Nachmittagsunterricht](#)
- [BBZ Schleswig](#) in Kappeln
- [RBZ Hannah-Ahrendt-Schule AÖR](#) in Flensburg

5.2 Hochschulen

Informationen über pädagogische Studiengänge finden Sie in [Kapitel 8](#).

5.3 Empfehlungen zur Praxisstellensuche

Für die Ausbildung zur **Sozialpädagogischen Assistenz** gilt laut [Lehrplan](#): Von den Praxisphasen in Unter- und Oberstufe wird mindestens eine im Umfang von mindestens 320 Unterrichtsstunden in einer Kindertagesstätte abgeleistet. Erfahrungen in verschiedenen Einrichtungen sind ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung.

Für die praxisintegrierte Ausbildung zur **Erzieherin und zum Erzieher (PiA)** werden in der [Handreichung](#) folgende Einrichtungsformen genannt:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Hilfe zur Erziehung
- Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie

Bei den Fachschulen können Sie erfragen, ob es Träger gibt, mit denen in der Vergangenheit bereits zusammengearbeitet wurde und wie weit eine Praxisstelle vom Schulstandort entfernt sein darf.

Bestenfalls sind der Schule sogar aktuell freie Plätze bekannt oder Sie erhalten Tipps zur Praxisstellensuche.

5.3.1 Praxisstellen in Kitas finden

Sie könne bei den **Fachberatungen/Verwaltungen der Träger** in Ihrem Umfeld nachfragen, ob eine Beschäftigung möglich ist. Die folgenden Organisationen können u.a. Träger sozialpädagogischer Einrichtungen sein:

Städte und Gemeinden (dort ist auch bekannt, welche freien Träger es vor Ort gibt)

- Kirchliche Träger (z.B. katholische oder evangelische Kirchengemeinden bzw. Kindertagesstättenverbände, Caritas, Diakonie)
- DRK (Deutsches Rotes Kreuz)
- AWO (Arbeiterwohlfahrt)
- Der Paritätische
- Elterninitiativen bzw. Kinderläden (diese erkennt man an einem „e.V.“ am Ende des Einrichtungsnamens)
- Kita-gGmbHs oder Kita-Genossenschaften
- Betriebskitas (in der Trägerschaft größerer Firmen oder Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern)

Bei den Trägern können Sie sich auch erkundigen, wo Stellenangebote jeweils online veröffentlicht werden.

Auf dem [Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe](#) werden bundesweit Stellenangebote veröffentlicht.

5.3.2 Praxisstellen im schulischen Ganzttag finden

Eine Suche nach Grundschulen ermöglicht die [Schuldatenbank](#). Dazu im Feld Schulart *Grundschule* auswählen und den Ort eingeben.

Mit dem Ganztagsschul-Finder können Sie über die Suchfunktion nach Schulen mit Ganztagsangebot in Ihrer Nähe suchen. Diesen finden Sie [hier](#).

6. Direkter Berufseinstieg in Kitas und Ganztagsgrundschule

Menschen mit bestimmten fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können in Schleswig-Holstein auch ohne zusätzliche Ausbildung als Fachkraft in Kitas anerkannt werden. Dies gilt auch für Abschlüsse, die im Ausland erworben wurden. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.



Hinweis:

Für langjährig einschlägig Berufserfahrene kann auch eine Externenprüfung in Frage kommen, um den Berufsabschluss staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher zu erlangen, siehe [Kapitel 7](#).

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Das Fachkräftegebot wird in Kitas und im schulischen Ganztags unterschiedlich geregelt.

6.1.1 Wer ist Fachkraft in Kitas?

Vorgaben zur Anerkennung pädagogischen Personals in Kitas als „erste Fachkraft“ oder „zweite Fachkraft“ finden sich in der [Personalqualifikationsverordnung – PQVO](#). Deren gesetzliche Grundlage ist der [§ 28 Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG](#).

Für einige fachnahe Berufsgruppen kann, je nach Berufsabschluss, eine direkte Tätigkeit als Leitungskraft oder „erste Fachkraft“ oder als „zweite Fachkraft“ nach Abschluss einer [Qualifizierungsmaßnahme](#) im Umfang von 480 Stunden möglich sein. Auch viele Berufsabschlüsse aus fachfremden Bereichen können zur Anerkennung als Zweitkraft führen. Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach [§ 5 PQVO](#) benötigen:

- einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, welche im [DQR](#) mindestens dem Niveau 4 zugeordnet sind
- einen Nachweis über eine Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach [§9 Absatz 1](#), diese muss mindestens 480 Std. umfassen.
- einen Nachweis über eine Praxiszeit nach [§10](#), welche begleitend oder im Anschluss an die Qualifizierungsmaßnahme erbracht werden kann und mindestens 500 Std. umfasst.

Im [Kursportal Schleswig-Holstein](#) wird die VHS Geesthacht als Anbieter einer sogenannten „PQVO-SH Anpassungsqualifizierung für Kita-Erst- und Zweitkräfte“ angezeigt (Stand Oktober 2023).

Zusätzlich könnten andere Bildungsträger entsprechende Kurse planen oder anbieten.

[§9](#) gibt vor, dass Qualifizierungen, welche nach dem 31.12.2023 begonnen werden zertifiziert sein müssen und mit einer Prüfung abschließen müssen.

Darüber hinaus ist für Personen mit anderen pädagogischen Abschlüssen oder umfangreicher Praxiserfahrung eine **Einzelfallanerkennung** in Kindertageseinrichtungen möglich. Der Träger beantragt dies beim örtlichen Jugendamt. Die Zustimmung des [Landesjugendamts](#) ist erforderlich, siehe [§ 7 Personalqualifikationsverordnung](#).

Eine Änderung des [§ 28 KiTaG](#) ermöglicht seit 25.05.2023 eine Tätigkeit als „erste Fachkraft“ in Kitas für Sozialpädagogische Assistenzkräfte mit mindestens zehnjähriger Berufserfahrung als Zweitkraft nach Absolvieren einer vom Ministerium zertifizierten Leitungsweiterbildung, siehe [§ 28 \(1a\) KiTaG](#).



Hinweis:

Befristet bis 31.07.2025 bekommen Kitas, die vom Fachkräftemangel betroffen sind, zur Verbesserung der Betreuungssituation zusätzliches Personal finanziert. Diese sogenannten „**helfenden Hände**“ können in Regel-Kitagruppen und in Regel-Hortgruppen eingesetzt werden, siehe [§ 57 \(3\) Nr. 4 KiTaG](#).

Bis Ende 2023 gilt diese Möglichkeit im Rahmen eines [Kita-Aktionsprogramms](#).

6.1.2 Wer ist Fachkraft im schulischen Ganztag?

Für die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten kommt laut 5.2 der [Richtlinie Ganztag und Betreuung](#) der in [§ 17 Abs. 4 Satz 1 SchulG](#) genannte Personenkreis in Betracht. Dies sind Lehrkräfte anderer Schulen, Lehramtsstudentinnen und -studenten im Praktikum, zur Unterstützung der inklusiven Beschulung an der Schule eingesetzte Beschäftigte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie vom Schulträger angestellte sonstige Personen.

Über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts der Schule und das dafür einzusetzende Personal entscheidet der jeweilige Träger in Abstimmung mit der Schulleitung.

Das Land Schleswig-Holstein stellt eine [Handreichung und Vertragsmuster](#) für Anstellungsverhältnisse im Ganztag zur Verfügung.

Informationen zur [Ganztagsschule in Schleswig-Holstein](#) bietet das Bildungsministerium sowie die [Serviceagentur ganztägig lernen](#).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert bundesweit zu Themen rund um das [Recht auf Ganztag](#).

6.1.3 Wer ist Fachkraft in anderen Einrichtungsformen?

Hier finden Sie das [Formular zur Einzelfallanerkennung](#) in **stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**. Das Landesjugendamt gibt [Hinweise zur Einzelfallanerkennung](#) für diesen Bereich.

Kontaktdaten zur weiterführenden Beratung finden Sie in [Kapitel 4](#).

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Personen, die mit einem pädagogischen Berufs- oder Studienabschluss nach Deutschland zugewandert sind, können auf verschiedenen Wegen den Zugang in den Beruf finden. Diese werden im Folgenden aufgeführt.

6.2.1 Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Referenzberuf

Sie können individuell die Gleichwertigkeit des Abschlusses aus dem Ausland mit einem deutschen Referenzberuf prüfen lassen. Werden bei grundsätzlicher Übereinstimmung von Ausbildungsinhalten und -umfang wesentliche Unterschiede festgestellt, können Auflagen erteilt werden. Wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen können wahlweise durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder eine Eignungsprüfung ausgeglichen werden. **Auch wenn noch Ausgleichsmaßnahmen absolviert werden müssen, können Personen schon als Fachkraft anerkannt werden, wenn Ihre Qualifikation folgenden deutschen Abschlüssen zuzuordnen ist: Sozialpädagogische Assistenz, Erzieherin und Erzieher, Kindheitspädagogik, Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik.**

Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse mit folgenden Berufsqualifikationen prüft das [Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur](#):

- Erzieherin und Erzieher
- Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin und Heilpädagoge (Fachschulabschluss)
- Sozialpädagogischer Assistent/ Sozialpädagogische Assistentin
- Lehrämter; Sonderpädagogische Lehrämter
- Studiengänge Soziale Arbeit; Sozialpädagogik
- Erziehung und Bildung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)

6.2.2 Trägeranerkennung

Sie können alternativ den Weg einer **Einzelfallanerkennung** bei einem Träger gehen, siehe [Kapitel 6.1.1](#). Hierfür bewerben sich Personen direkt bei einer Kindertageseinrichtung. Der Träger der Kindertageseinrichtung kann eine Zulassung im Einzelfall nach [§ 7 PQVO](#) bei den zuständigen Behörden beantragen.

Hierfür kann eine [Zeugnisbewertung](#) des ausländischen akademischen Abschlusses hilfreich sein.

Vielfältige Unterstützung bietet die kostenfreie **Anerkennungsberatung** des [IQ-Netzwerks Schleswig-Holstein](#).

Kosten von Anerkennungsverfahren können über den [Anerkennungszuschuss](#) gefördert werden. Hier finden Sie eine Datenbank zur Suche nach [Dolmetscherinnen und Dolmetschern](#).



Hinweis:

Der Verein UTS eV. bietet einen [Fachkurs für pädagogische Berufe](#) an.

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Jobsuche, Einreise etc. berät bundesweit eine [Telefonhotline](#) auf Deutsch oder Englisch. Das Beratungsteam ist auch per Email oder Chat erreichbar.

Hier finden Sie das [Informationsportal der Bundesregierung](#) zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen sowie das [Informationsportal der Kultusministerkonferenz anabin](#) zu ausländischen Bildungsabschlüssen.

Einwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU

Seit dem 01.03.2020 gilt das [Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#). Es soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Ländern außerhalb der EU vereinfachen. Der Beruf der Erzieherinnen und Erzieher ist in Deutschland reglementiert. Deshalb muss eine Berufsausübungserlaubnis vorliegen, bevor eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden kann. Wenn ein Arbeitgeber aus Deutschland den Antrag stellt, kann das Verfahren beschleunigt werden.

7. Externenprüfung

Eine Externenprüfung ermöglicht es Personen, die bereits über berufliche Erfahrung verfügen, einen Berufsabschluss zu erwerben, ohne den schulischen Teil der Ausbildung zu absolvieren.

Diesen Weg empfehlen wir nur Menschen mit Berufs- und Lebenserfahrung, die bereits im pädagogischen Bereich tätig sind. Es ist fundiertes theoretisches Wissen und praktische Handlungskompetenz gefordert. Sie sollten es gewohnt sein, sich selbständig Wissen anzueignen und sich gut selbst zu organisieren. Zudem sollten sie frei von Prüfungsangst sein.

Bei nicht bestandener Wiederholungsprüfung besteht bundesweit keine weitere Berechtigung mehr, den Berufsabschluss zu erlangen. In besonderen Härtefällen kann es möglicherweise Einzelfallentscheidungen geben.

Grundsätzlich gelten bisher in Schleswig-Holstein für eine Externenprüfung die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie für die Ausbildung selbst, siehe [Kapitel 2](#). Weitere Aufnahmevoraussetzungen für beide Berufsabschlüsse finden Sie in den **§§ 60 bis 65** der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen ([BS-PrüVO](#)).

7.1 Externenprüfung Sozialpädagogische Assistenz (SPA)

Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer nachweist, dass er oder sie mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit hauptberuflich in Vollzeit in diesem Beruf tätig war. Für die Prüfung zur SPA sind das also 3 Jahre. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

Mindestens eineinhalb Jahre davon müssen in Kindertageseinrichtungen in Gruppen erworben worden sein, in denen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt regelhaft, integrativ oder altersgemischt gefördert werden.

Daneben sind die regulären Zugangsvoraussetzungen, wie in [Kapitel 2.1](#) beschrieben, zu erfüllen.

7.2 Externenprüfung zur Erzieherin und zum Erzieher

Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer nachweist, dass er oder sie mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit hauptberuflich in Vollzeit in diesem Beruf tätig war. Für die Zulassung zur Prüfung an der Fachschule Sozialpädagogik sind also mindestens 4,5 Jahre anerkannte pädagogische Berufspraxis in mindestens zwei Arbeitsfeldern erforderlich; davon müssen berufliche Erfahrungen im Umfang von mindestens einem halben Jahr im Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen in Gruppen erworben worden sein, in denen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt regelhaft, integrativ oder altersgemischt gefördert werden. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

Die im Rahmen der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin oder zum Sozialpädagogischen Assistenten absolvierten Praxiszeiten werden angerechnet.

Außerdem ist eine Qualifikation über Sprachbildung nachzuweisen, die in einem durch das für Bildung zuständige Ministerium genehmigten Lehrgang im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden erworben wurde. Die Qualifikation kann bis zum 31. März des Prüfungsjahres nachgewiesen werden.

Wir raten dazu, sich bei Interesse an einer Externenprüfung frühzeitig Beratung durch das **Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung** einzuholen. Die Kontaktdaten finden Sie in [Kapitel 4](#).

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Vorbereitungskurse auf eine Externenprüfung zur Sozialpädagogischen Assistenz sowie zur Erzieherin und zum Erzieher werden in Schleswig-Holstein ausschließlich von freien Bildungsträgern angeboten. Nur wenn diese über eine AZAV-Zertifizierung für den Bildungsgang verfügen, dürfen sie Bildungsgutscheine annehmen.

Interessierten empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmende vorheriger Kurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Eine [Checkliste der Stiftung Warentest](#) nennt weitere wichtige Fragen.

Mit der örtlichen Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter wäre die Möglichkeit einer Förderung der Kursgebühren über einen Bildungsgutschein zu prüfen. Für das Bestehen einer mit Bildungsgutschein geförderten Nichtschülerprüfung kann eine Weiterbildungsprämie beantragt

werden, siehe [Kapitel 3.7](#).

Kursgebühren können ggf. über das Aufstiegs-BAföG gefördert werden. Hierfür müssen bestimmte Kriterien beim Umfang des Kurses erfüllt sein. Mehr Informationen dazu finden Sie in [Kapitel 3.4](#)

Bundesweit können Anbieter von Vorbereitungskursen über die [Website der Bundesagentur für Arbeit](#) gefunden werden. Hinweise zur Nutzung der Suchmöglichkeit:

- im Feld **Sucheingabe Berufe** geben Sie Erzieher/in oder Sozialpädagogische/r Assistent/in / Kinderpfleger/in ein
- im Feld **Ausbildungstyp** setzen Sie ein Häkchen bei Abschluss Nachholen
- im Feld **Region/Land** klicken Sie auf das Bundesland, in dem Sie suchen

Eine Suche nach Bildungsanbietern ist ebenfalls über das [Kursportal Schleswig-Holstein](#) möglich. Hierfür geben Sie folgende Suchbegriffe ein:

- Assistent/in – Sozialpädagogische/r Assistent/in
- Erzieher/in

8. Hochschulstudium

Auch durch ein Studium an einer Hochschule können Wege in die Arbeit im sozialen Bereich, mit Kindern und Jugendlichen eröffnen. Es gibt eine Vielzahl an Präsenz, dualen und Fernstudiengängen, welche von staatlichen, kirchlichen und privaten Hochschulen angeboten werden. Die Kosten können stark variieren. Die Bezeichnungen sind vielfältig.

Einen bundesweiten Überblick und Informationen über früh- und kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die [Studiengangsdatenbank](#) der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte.

Hier finden Sie Informationen über den sogenannten [Dritten Bildungsweg](#) (Hochschulzugangsberechtigung durch einen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung) für jedes Bundesland. Hier finden Sie eine bundesweite [Suche nach Studiengängen](#) sowie Information und Beratung zum Thema [Fernstudium](#).

Ein [integratives Fernstudium](#) bietet die Möglichkeit, parallel mehrere Berufsabschlüsse zu erreichen: Staatlich anerkannte Erzieherin und staatlich anerkannter Erzieher, Bachelor of Arts (B.A.) „Sozialpädagogik & Management“ und Staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Staatlich anerkannter Sozialpädagoge. Für weitere Information siehe [Kapitel 1.3](#).

Hinweise zu einer vergüteten Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen während dualer pädagogischer Studiengänge finden Sie in [Kapitel 3.3.2](#), zu Stipendien in [Kapitel 3.10](#).



Hinweis:

Zum Schuljahr 2022/23 wurde das [BAföG reformiert](#). Neben einer Erhöhung der Fördersumme und der Freibeträge wurde die **Altersgrenze angehoben**. Bei Beginn der Ausbildung darf das **45. Lebensjahr** noch nicht vollendet sein.

Die Inhalte dieser Informationsübersicht wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der verlinkten Webseiten sind die jeweils Betreibenden verantwortlich.